

**Satzung
der Stadt Bad Iburg
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)
vom 20.12.2001**

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat auf der Grundlage der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 9 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung von 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt Bad Iburg ist für ihren Ortsteil Bad Iburg als Kneippheilbad anerkannt. Sie erhebt in diesem Ortsteil zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) Für die Fremdenverkehrswerbung
 - zu 51,73 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 0 v.H. durch Gebühren,
 - zu 19,32 v.H. durch sonstige Entgelte und
- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
 - zu 16,54 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge
 - zu 44,52 v.H. durch Kurbeiträge
 - zu 0 v.H. durch Gebühren
 - zu 7,88 v.H. durch sonstige Entgelte

**§ 2
Beitragspflichtige**

- 1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in dem anerkannten Ortsteil Bad Iburg der Stadt Bad Iburg unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die – ohne in dem nach § 1 Abs. 1 anerkannten Gebiet ihren Wohnsitz oder Betriebssatz zu haben – vorübergehend dort erwerbstätig sind.

- 2) Beitragspflichtig i.S. des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgten Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- 3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- 1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt Bad Iburg nach § 1 dieser Satzung geboten wird.
- 2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäbe festgestellt.
- 3) Bei der Feststellung der Zahl der Arbeitskräfte (ohne Kräfte in der Ausbildung) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Teilzeitbeschäftigte werden mit 0,5 Arbeitskraft bewertet.
- 4) Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. Juli des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Sofern die beitragspflichtige Tätigkeit erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen wird, sind die Verhältnisse am Tage der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tage der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.

§ 4

Vorteilssatz und Höhe des Beitrages

- 1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Vorteilssatz beträgt 3,2851 v.H. Er bezeichnet den Teil des durch die Fremdenverkehrsbeiträge zu deckenden Aufwandes an den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen der Beitragspflichtigen.
- 2) Die Höhe des Beitrages ist für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen in Spalte 2 der Anlage festgelegt.
- 3) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorlagen, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- 2) Die Jahresbeitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet die Beitragspflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Beitragsschuld mit dem Ende der Beitragspflicht.

§ 6

Vorausleistung

- (1) Die Stadt Bad Iburg erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Vorausleistungen bzw. Beiträge werden nur festgesetzt, wenn sie einen Betrag von 10,00 Euro übersteigen.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- 1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt Bad Iburg die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.
- 2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Stadt Bad Iburg an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9

Abschlusszahlungen

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeiten nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 21.04.1978 außer Kraft.

49186 Bad Iburg, den 20.12.2001

Stadt Bad Iburg

Thyssen
Bürgermeister

Schade
Stadtdirektor

3. Änderungssatzung vom 16.12.2010

zur Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 20.12.2001

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung und des § 9 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I

§ 1 Allgemeines

2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) Für die Fremdenverkehrswerbung
 - zu 42,58 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 0 v.H. durch Gebühren,
 - zu 25,00 v.H. durch sonstige Entgelte und
- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
 - zu 16,25 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge
 - zu 31,84 v.H. durch Kurbeiträge
 - zu 0 v.H. durch Gebühren
 - zu 13,35 v.H. durch sonstige Entgelte

§ 4

Vorteilssatz und Höhe des Beitrages

- 1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Vorteilssatz beträgt 1,01 v.H. Er bezeichnet den Teil des durch die Fremdenverkehrsbeiträge zu deckenden Aufwandes an den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen der Beitragspflichtigen.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Mit gleichem Tage wird der bisherige Wortlaut des § 1 II a) und b) sowie § 4 I rechtsunwirksam.

49186 Bad Iburg, den 16.12.2010

Stadt Bad Iburg
(Siegel)

Jurak
Bürgermeister

Anlage 1
zur 3. Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
der Stadt Bad Iburg vom 16.12.2010

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Euro/Einheit
01. Inhaber von Kur- und Kinderheimen, Sanatorien und Kurkliniken	16,09 EURO/Bett
02. Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Fremden- und Erholungsheimen), Vermieter von Ferienwohnungen und sonstige Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen.	16,98 EURO/Bett
03. Inhaber von privat zu vermietenden Betten	10,70 EURO/Bett
04. Inhaber von Taxiunternehmen	106,02 EURO/Einheit
05. Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs	106,02 EURO/Einheit
06. Inhaber von Betrieben, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte, Fahrräder, Moped und Mofas vermieten	41,71 EURO/Einheit
07. Inhaber von Reisebüros und Werbebüros	29,15 EURO/Arbeitskraft
08. Inhaber von Tankstellen und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten	29,15 EURO/Arbeitskraft
09. Inhaber von Fahrschulen	29,15 EURO/Arbeitskraft
10. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäuser, Teestuben, Konditoreien, Imbissstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen)	10,04 EURO/Sitzplatz
11. Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Brenneereien oder sonstige Getränke- oder Spirituosenhersteller, Inhaber von Mineralwasser- und Limonadenbetrieben und Molkereien	29,15 EURO/Arbeitskraft
12. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung (Fotogeschäfte, Buchhandlungen, Kunsthandlungen, Andenkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- und Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenkartikelgeschäfte, Parfümerien, Textilläden, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobbyartikel, Sportartikelgeschäfte und andere Ladengeschäfte	83,41 EURO/Arbeitskraft

13. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte und Tankstellenshops)	2,17 EURO/qm
14. Inhaber von Ton- und Bildträger-, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts- und Elektrowaren-, Porzellan-, Malerbedarf- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbedarf, Raumausstattungs-, Campingartikel-, Schiffsausrüstungs- und Elektronikgeschäften, Inhaber von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büromaterialhandlungen	83,41 EURO/Arbeitskraft
15. Betreiber des Kfz-Handels	29,15 EURO/Arbeitskraft
16. Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen	41,71 EURO/Arbeitskraft
17. Inhaber von Saunabetrieben	41,71 EURO/Arbeitskraft
18. Inhaber von Minigolf-, Tennis- und Squashanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen	41,71 EURO/Spielfeld
19. Friseure, Masseurinnen/Masseur, Krankengymnastinnen/Krankengymnasten, Medizinische Bademeisterinnen/Bademeister, Hand- und Fußpflegerinnen/Hand- und Fußpfleger, Medizinische Kosmetikerinnen/Kosmetiker	55,71 EURO/Arbeitskraft
20. Aufsteller von Musikboxen, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten	78,76 EURO/Automat
21. Aufsteller von Warenautomaten und Sonnenbänken	41,71 EURO/Automat
21a) Aufsteller von Zigarettenautomaten	2,88 EURO/Automat
22. Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietés sowie Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten, Schauspielunternehmer, Schausteller, Aussteller	41,71 EURO/je 4 Plätze
23. Inhaber von Spielhallen	78,76 EURO/Automat
24. Inhaber von Geld- und Kreditinstituten	255,33 EURO/Arbeitskraft
25. Inhaber von Handwerksbetrieben, und von anderen Gewerbebetrieben a) Unternehmen im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen b) Unternehmen im Schiffs- und Sportbootbau	

c) Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Zimmerer, Schweißer, Dekorateure, Graphiker, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Büromaschinenmechaniker, Elektroniker	
d) Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Schiffs- und Sportbootausrüster, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste,	
e) Uhrmacher, Optiker, Gold- und Silberschmiede	55,71 EURO/Arbeitskraft
26. Freischaffende Künstlerinnen/Künstler und Musikerinnen/Musiker	29,15 EURO/Arbeitskraft
27. Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien Fischräuchereien	83,41 EURO/Arbeitskraft
28. Zahnärztinnen/Zahnärzte	29,15 EURO/Arbeitskraft
29. Sonstige Ärztinnen/Ärzte	29,15 EURO/Arbeitskraft
30. Heilpraktikerinnen/Heilpraktiker, Physikalische Therapeutinnen/Therapeuten, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten	29,15 EURO/Arbeitskraft
31. Tierärztinnen/Tierärzte	29,15 EURO/Arbeitskraft
32. Apothekerinnen/Apotheker	83,41 EURO/Arbeitskraft
33. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte	29,15 EURO/Arbeitskraft
34. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte und Notariat	29,15 EURO/Arbeitskraft
35. Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterinnen/Steuerberater, Steuerbevollmächtigte	29,15 EURO/Arbeitskraft
36. Architektinnen/Architekten, Ingenieurinnen/Ingenieure	29,15 EURO/Arbeitskraft
37. Finanz-, Versicherungs- und Immobilienmaklerinnen-makler	29,15 EURO/Arbeitskraft
38. Versorgungsunternehmen, Entsorgungsunternehmen	0,89 EURO/Anschluss
39. Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.	29,15 EURO/Arbeitskraft